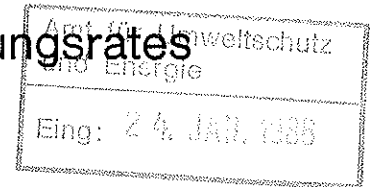


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft



Nr. 175

vom 21. Januar 1986

Wasserschutzzonen und Nutzungsreglement für die Pumpwerke Eimatt und Hofmatt der Gemeinde Diegten

Die Einwohnergemeindeversammlung von Diegten hat am 27. Juni 1985 die Ausscheidung von Wasserschutzzonen für die Pumpwerke Eimatt und Hofmatt beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Die Schutzzonenpläne und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während dreissig Tagen, vom 8. Juli bis 7. August 1985, in der Gemeinde Diegten öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche aber am 15. November 1985 schriftlich zurückgezogen wurde.

Der Gemeinderat von Diegten unterbreitet mit Schreiben vom 21. November 1985 die Mutation zu den Zonenplänen dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

Gemäss § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Die Gemeinden haben die Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz). Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verun-

reinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Einwohnergemeindeversammlung von Diegten ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts im Wege.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Diegten am 27. Juni 1985 ausgeschiedenen Wasserschutzzonen für die Pumpwerke Eimatt und Hofmatt, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 19/ZP/0/3 versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Diegten, 4457 Diegten

Forstamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Meliorationsamt

Bauinspektorat

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Tiefbauamt

Kantonales Laboratorium

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Amt für Umweltschutz und Energie (4) (mit
je 7 genehmigten Plänen und Reglementen)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber :

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.